



Kanton Schwyz
Gemeinde Schübelbach

Genehmigung

Erschliessungsplanung Reglement zum Erschliessungsplan

**Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen
Reglement zum Erschliessungsplan sind rot dargestellt.**

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 12. Juni 2015 bis 13. Juli 2015.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. April 2016.

An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 angenommen.

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber





Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 761 genehmigt am 6.9.2016

Der Landammann

Der Staatsschreiber







473-25
5. Juni 2016



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Churerstrasse 47 ☎ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ✉ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ 🌐 www.rkplaner.ch

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Basis- und Groberschliessung durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Basis- und Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan respektive Erschliessungsplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Basiserschliessung gemäss verbindlichem Eintrag im Erschliessungsplan;
 - b) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - c) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - d) der Verteilung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Basiserschliessung umfasst übergeordnete Erschliessungsanlagen (Verkehrsanlagen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung). Für die Erstellung und Unterhalt sind Kanton und Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk zuständig.

- 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Elektrizitäts- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.
- 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und
Inhalt der
Erschliessungs-
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. Der Anhang des Reglementes zum Erschliessungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - a) einzelne Anlagen der Basiserschliessung;
 - b) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - c) die Ausbautappen;
 - d) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die weitere Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Bauzonen haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§ 38 Abs. 2 PBG).

- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 4 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

II. BASISERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Art. 6

Basis-
erschliessungs-
strassen

- 1 Im Erschliessungsplan werden die Linienführungen von einzelnen bestehenden und geplanten Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- 2 Als geplante Basiserschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von auszubauenden Basiserschliessungsstrassen und von neuen Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- ~~3 Die geplanten Basiserschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge von Bund und Kanton sowie Beiträge Dritter.~~

III. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 7

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehende Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen und von bestehenden Sammelstrassen mit wesentlichem Ausbau bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm finanziert.
- 4 Für die Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7.2.1990 und die Strassenverordnung vom 15.9.1999 (Vorteilsabgaben).

Art. 8

Wasser-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erschliessungspflicht und die Wasserabgabepflicht obliegt dem Wasserwerk Schübelbach.
- 3 Die Finanzierung der Groberschliessung erfolgt aus Beiträgen und Gebühren gemäss Reglement über die Abgabe von Wasser vom {9. Februar 2003}.

Art. 9

Elektrizitäts-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erschliessungspflicht und die Abgabepflicht elektrischer Energie obliegt dem Elektrizitätswerk Schübelbach.
- 3 Die Finanzierung der Groberschliessung erfolgt aus Beiträgen und Gebühren gemäss Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 9. Februar 2003.

Art. 10Abwasser-
beseitigung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Abwasserbeseitigung bezeichnet.
- 2 Abwasseranlagen dürfen dem generellen Entwässerungsplan nicht widersprechen.
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Schübelbach.

Art. 11Ausbau-
programm

- 1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Etappe: ~~(2005–2009)~~ **(2016-2021)**
 - a) **Verkehrsanlagen (Groberschliessung):**
 - **Fussweg Nordring (Erwerb Durchgangsrecht oder Grundeigentum)**
 - ~~b) Verkehrsanlagen (Basiserschliessung):~~
 - ~~— Ausbau Brücke AKW, Siebnen.~~
 - b) Elektrizitätsversorgung:**
 - ~~— TS Ausserdorf, Siebnen~~
 - ~~— TS Hermelen, Schübelbach~~
 - ~~— TS Lölen, Buttikon~~
 - ~~— TS Schättihügel, Buttikon~~
 - **Teilerschliessung Eisenburg (Gebiet):**
 - Obere Eisenburg**
 - Schwendenen**
 - **Teilerschliessung TS Kantonsstrasse bis TS Chälenblick**
 - **Teilerschliessung TS Ochsenfeld bis Ersatz TS Haslen und bis Ersatz TS Breiffeld**
 - c) **Wasserversorgung**
 - **Versorgungsleitungen neu:**
 - Schwendenen, Siebnen**
 - **Pumpstation neu:**
 - Pumpwerk Haslen**

- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss den Anhängen eingeräumt.

Art. 12

Kostenanteil an Verkehrsanlagen durch **das Gemeinwesen**

Das Gemeinwesen legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen ~~der Basiserschliessung~~ wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinwesen
a) Fussweg Nordring	70 %
b) Ausbau Brücke AKW, Siebnen (Basiserschliessung)	100 % (Basiserschliessung)

Art. 13

Übernahme von Groberschliessungsstrassen

Im Sinne von § 27 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (VVzPBG) werden die Groberschliessungsstrassen gemäss Anhang 2 ins Eigentum der Gemeinde übernommen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung
vom

GEMEINDERAT SCHÜBELBACH

Der Gemeindepräsident:

Stefan Abt

Der Gemeindeschreiber:

Richard Ziltener

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Gemeinde Schübelbach
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: KOSTEN VERKEHRSANLAGEN DER GROBERSCHLIESSUNG FÜR DIE 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die **Brutto**-Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Basiserschliessungsstrasse	Kosten brutto	Kostenanteil Gemeinde	
	Fr.	%	Fr.
a) Ausbau Brücke AKW, Siebnen (Basiserschliessung)	450'000.—	100	450'000.—
Total 1. Etappe (2014 – 2021)	450'000.—		450'000.—

Verkehrsanlagen der Groberschliessung	Kosten brutto	Kostenanteil Gemeinde	
	Fr.	%	Fr.
a) Fussweg Nordring	100'000.—	70	70'000.—
Total 1. Etappe (2016 – 2021)	100'000.—		70'000.—

Gemeinde Schübelbach Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: ÜBERNAHME VON GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN INS EIGENTUM DER GEMEINDE

Die nachfolgenden Groberschliessungsstrassen werden im Erschliessungsplan als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Sie sind jedoch noch nicht im Eigentum der Gemeinde Schübelbach.

Bezeichnung	Bisherige Eigentümerin
a) Eisenburgstrasse Siebnen (Glernerstrasse-Ende Bauzone Kolonie AKW)	Bezirk
b) Landigweg (Obere Siebner Landigstrasse-Neudörfli- strasse)	Genossame Siebnen
c) Obere Siebner-Landigstrasse (Glernerstrasse-Landig- strasse)	Genossame Siebnen
d) Bettnaustrasse (Glernerstrasse- Ringstrasse-Oststrasse)	Flurgenossenschaft „Bettneu“
e) Oststrasse (Bettnaustrasse-Stachelhofstrasse)	Private Eigentümer
f) Stachelhofstrasse (Glernerstrasse-KTN 585)	Private Eigentümer
g) Eisenburgstrasse Schübelbach (Kleinwiesstrasse- Ende der Bauzone Bügelhof Einfahrt Rainhofweg)	Bezirk
h) Bahnhofstrasse Mitte , Schübelbach	SBB
i) Schufelistrasse (Kantonsstrasse-Ende Gewerbezone)	Linthebene-Melioration

Mit dem Erschliessungsplan übernimmt die Gemeinde diese Groberschliessungsstrassen grundsätzlich kostenlos ins Eigentum. Die Eigentumsübertragung der einzelnen Strassen erfolgt durch den Gemeinderat, erst wenn die nachfolgenden Anforderungen für die einzelnen Strassen erfüllt sind:

- j) Schriftlicher Antrag sämtlicher Grundeigentümer der Strasse
- k) Vor der Eigentumsübertragung erfolgt eine Strassenabnahme durch eine Fachperson.
- l) Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der bisherigen Grundeigentümer.
- m) Durchgehender Ausbau der Strasse nach den Normen der VSS: Foundationsschicht, Tragschicht, Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- n) Strassenbeleuchtung
- o) Einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Signalisation
- p) Fahrbahn und allfälliges Trottoir ausparzelliert
- q) Strassenabnahme durch die Gemeinde, komplette Ausführungsdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug
- r) Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde.

Mit der Eigentumsübertragung wird die Gemeinde unterhaltspflichtig.

**Gemeinde Schübelbach
Reglement zum Erschliessungsplan**

ANHANG 3: KOSTEN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG FÜR DIE 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Brutto-Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Elektrizitätsversorgungsanlagen	Kosten brutto Fr.
• TS-Ausserdorf, Siebnen	200'000.—
• TS-Hermelen, Schübelbach	200'000.—
• TS-Lölen, Buttikon	250'000.—
• TS-Schättihügel, Buttikon	200'000.—
• Teilerschliessung Eisenburg (Gebiet): Obere Eisenburg	250'000.—
Schwendenen	180'000.—
• Teilerschliessung TS Kantonsstrasse bis TS Chälenblick	80'000.—
• Teilerschliessung TS Ochsenfeld bis Ersatz TS Haslen und bis Ersatz TS Breifeld	120'000.—
Total 1. Etappe (2004-2008) (2016-2021)	630'000.—

Die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des **Reglements der Elektrizitätsversorgung Schübelbach** (Spezialfinanzierung).

**Gemeinde Schübelbach
Reglement zum Erschliessungsplan**

ANHANG 4: KOSTEN WASSERVERSORGUNG FÜR DIE 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Brutto-Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Wasserversorgungsanlagen	Kosten brutto Fr.
<ul style="list-style-type: none">Versorgungsleitungen neu: Schwendenen, Siebnen	180'000.—
<ul style="list-style-type: none">Pumpstation neu: Pumpwerk Haslen	450'000.—
Total 1. Etappe (2016 – 2021)	630'000.—